



Vorlage Nr.: 2014/132

05.09.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	22.09.2014	3

Bestimmung der Anzahl und Wahl von stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisausschusses

- Beschlussvorschlag:**
1. Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisausschusses wird auf ____ festgelegt.
 2. Zur/Zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden wird Frau / Herr _____ gewählt.
 3. Zur/Zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden wird Frau / Herr _____ gewählt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 51 Absatz 3 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wählt der Kreisausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter(innen) des Vorsitzenden.

Wählbar sind demnach nur Mitglieder des Kreisausschusses.

Die Festlegung der Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden ist eine Sachentscheidung und wird durch Beschluss nach § 35 Abs. 1 KrO NRW festgelegt.

Zuletzt hatte der Kreisausschuss 2 stellvertretende Vorsitzende.

Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch Mehrheitswahl gem. § 35 Abs. 2 KrO NRW. Demnach ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht.

Der Landrat besitzt bei der Entscheidung bzw. den Wahlen Stimmrecht.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor